

BMEIA-E1.5.18.47/0002-V.4.a/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Übereinkommen des Europarats über einen  
ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz  
und Dienstleistungen bei Fußballspielen  
und anderen Sportveranstaltungen; Unterzeichnung**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Im Rahmen des Europarates wurde das *Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen* (BGBl. Nr. 133/1988) erarbeitet. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 19. August 1985 unterzeichnet und trat in Österreich am 1. April 1988 in Kraft. Hintergrund für den Abschluss des Übereinkommens war die Katastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion 1985, bei der durch Ausschreitungen von Hooligans, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen und eine umgestürzte Betonmauer 39 Tote zu beklagen waren. Das Übereinkommen sollte nun, 30 Jahre nach seiner Unterzeichnung, an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.

Im Rahmen des durch das Übereinkommen geschaffenen Ständigen Komitees wurde daher ein neues Übereinkommen erarbeitet. Das *Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen* (SEV-Nr.: 218) liegt seit 3. Juli 2016 zur Unterzeichnung auf.

Das Übereinkommen kann auch weiterhin von Europaratsmitgliedern, Vertragsstaaten der Europäischen Kulturkonvention sowie Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates, welche vor dem 3. Juli 2016 dem Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (SEV-Nr.: 120) beigetreten sind, unterzeichnet werden und bedarf der Ratifikation entsprechend den nationalen Regelungen. Es tritt objektiv in Kraft, nachdem drei Europaratsmitglieder das Übereinkommen ratifiziert haben. Das Übereinkommen tritt darüber hinaus gemäß seinem Art. 17 Abs. 2 für jeden Unterzeichnerstaat am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, in Kraft.

Als Maxime zur Überarbeitung der Konvention galt, Sicherheitsmaßnahmen im ausreichenden Maß zu schaffen und mit dem primären Ziel umzusetzen, das Recht von Personen auf körperliche Unversehrtheit und deren berechtigte Erwartung zu wahren, Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen ohne Angst vor Gewalttätigkeit, Störungen der öffentlichen Ordnung oder anderen strafbaren Handlungen beiwohnen zu können; umfasst dabei sind sowohl das örtliche und zeitliche Umfeld bei der Veranstaltung selbst als auch die An- und Abreise dazu.

Das Übereinkommen regelt insbesondere den Aufbau von nationalen Koordinierungsstrukturen (Art. 4), Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen in Sportstadien und dem öffentlichen Raum (Art. 5 und 6), die Erstellung von Eventualfall- und Notfallplänen (Art. 7), die Beziehungen zu den Fans und der örtlichen Bevölkerung (Art. 8), Polizeistrategien und -einsätze (Art. 9), die Verhinderung und Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens (Art. 10) sowie die Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen (Art. 11).

Das Übereinkommen wurde bis dato von 23 Staaten, darunter 12 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden) unterzeichnet (Stand: 11.1.2017), aber noch von keinem Staat ratifiziert.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache sowie eine deutschsprachige Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen sowie dessen Übersetzung ins Deutsche, genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 7. Februar 2017  
KURZ m.p.